

## 2. Militär - W e f e n .

Auf Ihren Bericht vom 11. November d. J. will Ich die anliegenden Änderungen der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1868 hierdurch genehmigen.

Königs Palais, den 20. November 1893.

Wilhelm.

Graf v. Caprivi.

An den Reichstanzler.

## Ä n d e r u n g e n

der

### Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1868

in Ausführung des Gesetzes vom 3. August 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres.

Die Wehrordnung vom 22. November 1868 wird geändert, wie folgt:

#### §. 2.

Ziffer 2) lautet:  
„für Sachsen-Coburg und Gotha der Vorstand der Abteilung B des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha“,

Ziffer 3) lautet:  
„für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements I des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha“.

#### §. 6.

An die Stelle der Ziffern 3 und 4 treten folgende Bestimmungen:

„3. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Insoweit Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienst im Herbst 1893 hätten zur Entlassung kommen müssen, für das dritte Dienstjahr zurückbehalten, oder während desselben einberufen worden sind, zählt diese Zurückbehaltung oder Einberufung für eine Uebung.

G. v. S. 8. 93. Art. III.

4. Im Falle notwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach den Bestimmungen der Ziffer 3 zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung.

G. v. S. 8. 93. Art. II. §. 1.

5. Nach abgelieftem aktiven Dienst werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.“

#### §. 12.

Ziffer 2) lautet:

„2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

G. v. 11. 2. 88 Art. II. §. 2.

Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben und nach dem 1. Oktober 1893 zur Entlassung gekommen sind, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

G. v. S. 8. 93. Art. II. §. 3.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.“